

**Verordnung über die Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen für das Gebiet des Landkreises Stade (Bienenwanderungsverordnung)****3-BienenVO**Zuständig:  
Amt 39

Aufgrund des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen und § 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in den zurzeit geltenden Fassungen verordnet der Kreistag des Landkreises Stade mit Beschluss vom 12.05.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 05.06.1997, S. 189), zuletzt geändert mit Beschluss vom 21.05.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stade vom 21.06.2007, S. 131):

**§ 1**

- (1) Der Genehmigung des Landkreises bedarf, wer Bienenvölker innerhalb des Schutzbereiches der Landbelegstelle Neuenhof, Gemeinde Balje, aufstellen will.
- (2) Für die Reinzuchtbelegstelle Neuenhof, Gemeinde Balje, Standort Sommerdeich, Hörner Außendeich, für den Bereich des Gebietes des Landkreises Stade wird der Schutzbereich in einem Umkreis von ca. 7 km Halbmesser festgelegt.

Der Schutzbezirk verläuft von der Ostemündung entlang der Oste als Kreisgrenze, über Wetterdeich, Eggerkamp, Südlicher- und Nördlicher Sielgraben, neuer Elbdeich ins Naturschutzgebiet zur Elbe als Grenze zu Schleswig-Holstein.

Die genaue Begrenzung des Schutzbezirkes ergibt sich im Einzelnen aus der topographischen Karte im Maßstab 1:25.000, Blatt 2120. Diese Karte ist beim Landkreis Stade - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - hinterlegt und kann während der allgemeinen Sprechstunden von jedermann eingesehen werden.

**§ 2**

- (1) Wer entgegen § 1 dieser Verordnung Bienenvölker ohne die vorher einzuholende Genehmigung aufstellt, handelt gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung der Bienenwanderung und zum Schutze der Belegstellen ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 DM (511,29 Euro) geahndet werden.
- (3) Neben der Geldbuße kann die kostenpflichtige Entfernung der ohne Genehmigung aufgestellten Bienenvölker verfügt werden.

**§ 3**

Für die Erteilung der Genehmigung, die beim Landkreis Stade - Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung - zu beantragen ist, kann eine Gebühr erhoben werden.

**§ 4**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Stade in Kraft. Gleichzeitig verliert die Verordnung des Landkreises Stade vom 02.10.1980 ihre Gültigkeit.